

Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen



mm

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 4 **Memmingen, 25. Januar 2008**

50. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
18.01.2008	Bekanntmachung der Sitzung des Beschwerdeausschusses bei der Regierung von Schwaben zur Entscheidung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 02. März 2008	26
18.01.2008	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten	27
23.01.2008	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Memmingen am 02. März 2008	28
23.01.2008	Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Memmingen am 02. März 2008	43
23.01.2008	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau einer Wohnanlage mit Garagen auf dem Grundstück Veitensteige, Flur-Nr. 106/1, Gemarkung Amendingen	46

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sitzung des Beschwerdeausschusses
bei der Regierung von Schwaben
zur Entscheidung über die Gültigkeit
der eingereichten Wahlvorschläge für die allgemeinen
Gemeinde- und Landkreiswahlen am 02.März 2008

18. Januar 2008

Die Sitzung des Beschwerdeausschusses zur Entscheidung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen findet am

Montag, den 04. Februar 2008, 8:30 Uhr,
im Rokokosaal der Regierung von Schwaben in 86152 Augsburg, Fronhof 10

statt.

Der Beschwerdeausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (§ 11 Absatz 4 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO), soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Memmingen, 18. Januar 2008
STADT MEMMINGEN
Kraus
Ltd. Rechtsdirektor
Wahlleiter

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten
hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Vom 18. Januar 2008

Im Zusammenhang mit den Landtags- und Bezirkswahlen am Sonntag, 28. September 2008 wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 31 Absatz 1 Satz 1 MeldeG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (Artikel 32 Absatz 1 Satz 2 MeldeG).

Die Betroffenen habend das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (Artikel 32 Absatz 1 Satz 3 MeldeG). Der Widerspruch ist von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet zu werden. Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Anträge auf Widerspruch sind schriftlich oder zur Niederschrift an das Einwohnermelde- und Passamt der Stadt Memmingen, Marktplatz 4, Verwaltungsgebäude Großzunft, Erdgeschoss, 87700 Memmingen zu richten.

Das Antragsformular ist auch auf der Homepage der Stadt Memmingen unter der Rubrik Bürgerservice/Formulare/Antrag auf Übermittlungssperre verfügbar (www.memmingen.de/46.html).

Memmingen, 18. Januar 2008
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Memmingen
am 02. März 2008

Vom 23. Januar 2008

Der Wahlausschuss hat für die Wahl des Stadtrats folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
02	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
03	Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
04	Christlicher Rathausblock Memmingen (CRB)
05	Freie Wähler Memmingen e.V. (FW)
06	Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)
07	Freie Demokratische Partei (FDP)

Die Angaben zu den sich bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge ergeben sich aus der nachfolgend abgedruckten **Anlage**.

Folgende Wahlvorschläge sind miteinander verbunden:

Wahlvorschlag Nr. 03 Kennwort GRÜNE

ist verbunden mit

Wahlvorschlag Nr. 06 Kennwort ödp

Die verbundenen Wahlvorschläge werden bei der Sitzverteilung zunächst wie **ein** Wahlvorschlag behandelt. Anschließend werden die auf die verbundenen Wahlvorschläge entfallenen Sitze auf die beteiligten Wahlvorschläge verteilt.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Memmingen, 23. Januar 2008
 STADT MEMMINGEN
 Kraus
 Ltd. Rechtsdirektor
 Wahlleiter
 SVBI 2008 S. 28

Die nachfolgenden Seiten 29 bis 42 des Satzungs- und Verordnungsblattes der Stadt Memmingen vom 25. Januar 2008 enthalten personenbezogene Daten der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge für die Stadtratswahl am 02. März 2008, die nach dem Wahltag aus Datenschutzgründen nicht mehr elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

**Aus Datenschutzgründen
werden diese Seiten nicht mehr
zur Verfügung gestellt!**

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Memmingen
am 02. März 2008

Vom 23. Januar 2008

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit

vom 11. Februar 2008 bis zum 15. Februar 2008

im Wahlamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude Großzunft, Marktplatz 4,
Zimmer Nummer 1, 87700 Memmingen

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am Sonntag, 10. Februar 2008 eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
- 5.1 bei Stadtratswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,

- 5.2 durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe im Wahlkreis nicht möglich ist.
6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- 6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, wenn sie
- 6.1.1 sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten, oder
- 6.1.2 ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden sind, oder
- 6.1.3 aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen oder wegen Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.
- 6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
- 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
- 6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nummer 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
- 6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 29. Februar 2008, 15:00 Uhr, beim

Wahlamt der Stadt Memmingen,

Verwaltungsgebäude Großzunft, Marktplatz 4, Zimmer Nummer 1, 87700 Memmingen

schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nummer 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Erteilung eines Wahlscheins muss im Antrag glaubhaft gemacht werden.

9. Wahlberechtigte, die im Wahlscheinantrag nicht angeben, dass sie vor einem Wahlvorstand abstimmen wollen, erhalten mit dem Wahlschein zugleich
 - einen Stimmzettel für die Stadtratswahl,
 - einen Wahlumschlag für den Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
10. Der Wahlschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Wahlschein, den Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der Abstimmungsraum wegen plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann und wenn die Zusendung an die Wahlberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Beauftragte müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.
11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
12. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Memmingen, 23. Januar 2008
STADT MEMMINGEN
Kraus
Ltd. Rechtsdirektor
Wahlleiter

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau einer Wohnanlage
mit Garagen auf dem Grundstück Veitensteige, Flur-Nr. 106/1, Gemarkung Amendingen

1. Die Stadt Memmingen hat am 23.01.2008 den Vorbescheid zum Neubau einer Wohnanlage mit Garagen auf dem Grundstück Veitensteige , Flur-Nummer 106/1, Gemarkung Amendingen erteilt.
2. Der verfügende Teil des Vorbescheides lautet:
Bauantragsnummer: 0251/07
Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit Garagen
Baugrundstück: Veitensteige , Flur-Nummer 106/1, Gemarkung Amendingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Vorbescheid:

Der Neubau einer Wohnanlage mit Garagen auf dem Grundstück Veitensteige, Flur-Nummer 106/1, Gemarkung Amendingen gemäß der Voranfrage vom 28.09.2007 ist unter Bedingungen zulässig.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86147 Augsburg; Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung hat nach § 212a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung des Vorbescheides vom 23.01.2008 gilt nach Art. 66 Absatz 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 23. Januar 2008
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister